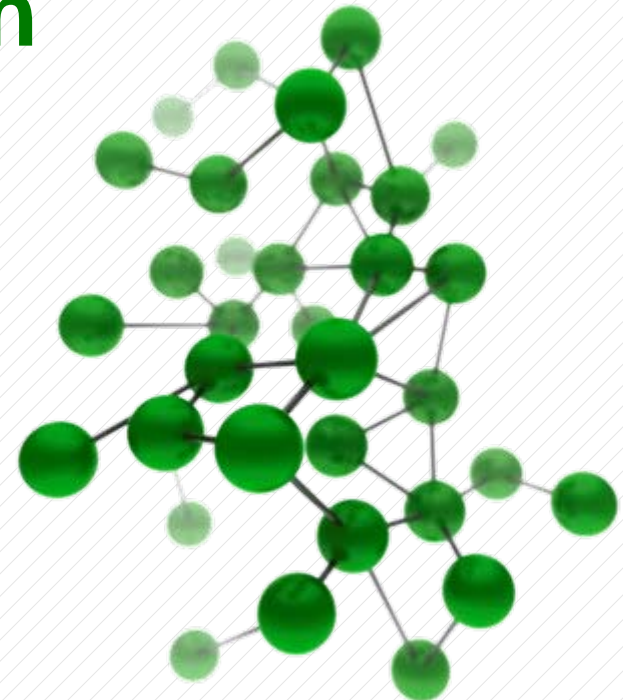


REACH & CLP Grundlagen

K&L GmbH



Anmerkung:

Diese Präsentation ist eine Kurzdarstellung der REACH Verordnung für Hersteller, Importeure und sogenannte Nachgeschaltete Anwender.

Für detaillierte Auskünfte, Rechts- und Businessberatung nehmen Sie bitte direkt mit uns Kontakt auf:

K&L GmbH

Eva Susanne Hink

Tel.: +49 (7071) 257000-48

hink@kl-cc.de

www.kl-cc.com

Stoffe:

1. Übersicht
2. Registrierung
3. Zulassung, Beschränkung
4. Nachgeschaltete Anwender
5. CLP Verordnung - Grundlagen

Erzeugnisse:

1. Definition und Übersicht
2. Informationspflichten nach Artikel 33

REACH : **R**egistration, **E**valuation & **A**uthorisation of **C**hemicals

Die REACH Verordnung betrifft:

- **Stoffe und Gemische**
- **Erzeugnisse**

CLP: **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of chemicals

Stoffe

> 1 Tonne/Jahr

Registrierung

Evaluierung durch Hersteller / Importeur
Informationsanforderung nach Jahrestonnagen

- > 1 t/a
- > 10 t/a
- > 100 t/a
- > 1.000 t/a

Gefährliche Stoffe

Zulassung /
Beschränkung

Stoffe, die als

- krebserregend
- mutagen
- reproduktionstoxisch
- persistent, bioakkumulativ, toxisch

eingestuft sind, können zulassungspflichtig oder beschränkt werden

Informationsanforderungen

- Einstufung und Kennzeichnung
- Nachgeschaltete Anwender
- (erweitertes) Sicherheitsdatenblatt

Stoff:

Ein chemisches Element und seine Verbindungen, in natürlicher Form oder durch einen Herstellungsprozess gewonnen, inkl. Verunreinigungen und benötigter Zusatzstoffe, aber ohne Lösungsmittel.

Registrierung:

Notwendiges Verfahren bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) für alle Stoffe, die in Mengen > 1 Tonne / Jahr auf den europäischen Markt gebracht werden (Herstellung oder Import).

Zulassung:

Besonders besorgniserregende Stoffe werden in Anhang XIV gelistet und dürfen ohne Zulassung der ECHA nicht verwendet werden.

Beschränkung:

Ein Stoff, der in Anhang XVII gelistet ist darf nur unter Einhaltung der Beschränkungen hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

1. EU-Hersteller von Stoffen

2. EU-Importeure von Stoffen und Gemischen

3. Nicht-EU Hersteller von Stoffen und Gemischen können die Registrierungsverpflichtung anstelle des Importeurs durch Beauftragung eines Alleinvertreters übernehmen.

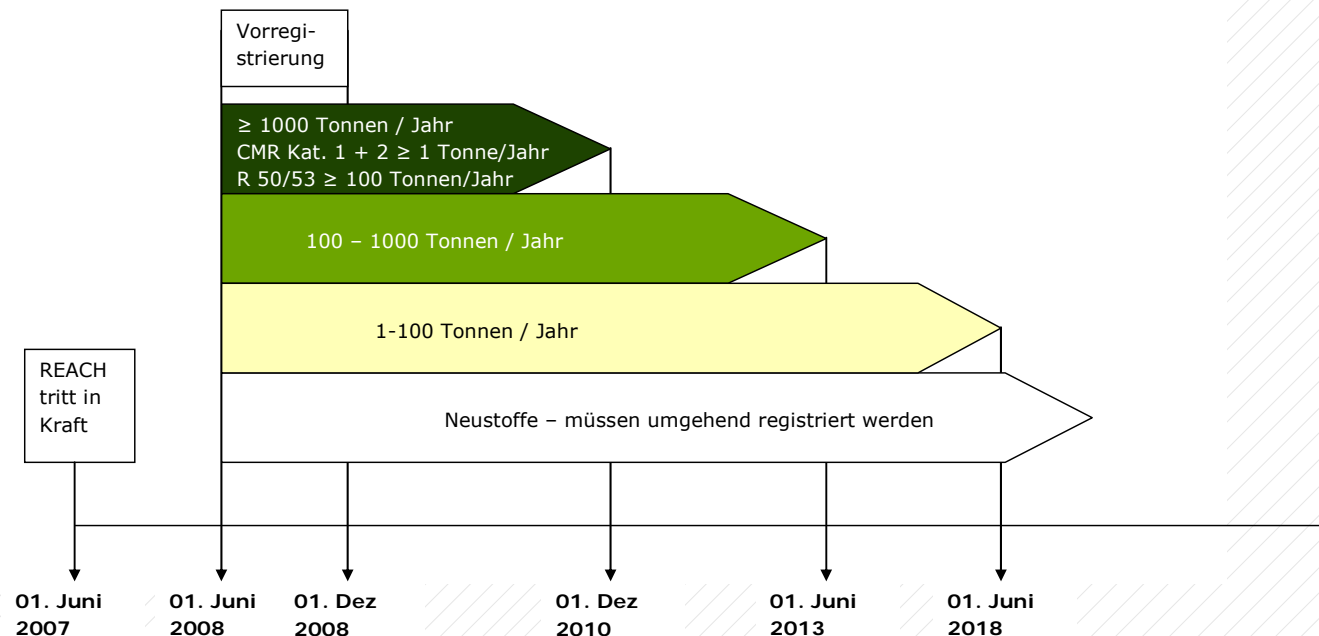
4. Verwender von Stoffen.: Kann als nachgeschalteter Anwender Informationen zur Registrierung beitragen.

Keine Registrierung – kein Markt: Die Registrierung muss vor Markteinstieg an die ECHA, die Europäische Chemikalienagentur übermittelt werden.

Sogenannten phase –in Stoffe, (“bekannte Stoffe”) haben verlängerte, volumenabhängige Registrierungsfristen, wenn sie 2008 vorregistriert oder später nachträglich vorregistriert wurden.

Neue Stoffe müssen umgehend registriert werden.

Registrierung von phase-in Stoffen



Besonders besorgniserregende Stoffe (svhc) sollen in Anhang XIV aufgenommen werden.

- **Krebserregend, mutagen, reproduktionstoxisch (CMR)**
- **(sehr) persistent und (sehr) bio akkumulativ und toxisch (PBT, vBvB)**

Nach der Aufnahme in **Anhang XIV** haben betroffene Firmen eine Übergangsfrist für die Einreichung eines Zulassungsantrags oder für die Substitution des Stoffes

In Anhang XVII werden Stoffe für bestimmte Verwendungen beschränkt. Die Aufnahme erfolgt nach einem Evaluierungsprozess, die Beschränkung muss nach Ablauf einer Übergangsfrist eingehalten werden.

Rechte:

- Meldung der Verwendung an den Lieferanten zur Berücksichtigung bei der Registrierung und im Stoffsicherheitsbereich

Pflichten:

- Sollte sicherstellen, dass die gekauften Stoffe REACH konform sind.
- Überprüfung und Anpassung der Verwendungsbedingungen des (e)SDS

CLP Verordnung

Classification, **L**abelling and **P**ackaging = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

Umsetzung des **GHS** (Globally Harmonized System) der Vereinten Nationen

Wichtige Änderungen

- Meldung von Stoffen an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
- Neue Einstufung von Stoffen
- Neue Gefahrensätze und Piktogramme



Erzeugnis

Gegenstand der bei der Herstellung eine bestimmte Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.



Wenn ein Erzeugnis

- einen sogenannten Kandidatenstoff enthält und dieser
- im Erzeugnis in einer Konzentration $> 0,1$ Massenprozent enthalten ist

Muss der Lieferant des Erzeugnisses

- **Abnehmer unaufgefordert**
- **Verbraucher auf Anfrage, innerhalb von 45 Tagen**

informieren und, sofern vorhanden, Hinweise zur sicheren Verwendung geben. NGOs sind hier besonders aktiv.

Was ist ein Kandidatenstoff

Besonders besorgniserregende Stoffe, (CMR, PBT und vPvB), die für die Aufnahme in die Zulassungsliste vorgeschlagen wurden.

Vielen Dank!

K&L GmbH

Eva Susanne Hink

Tel.: +49 (7071) 257000-48

hink@kl-cc.de

www.kl-cc.com